Basel, den 20. Dezember 1941 — 41. Jahrgang - No. 51

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: 55 000 Kühe mehr durch Silofutter. — Prozess Migros-Genossenschafter contra A C V beider Basel. — Einen Kampf ums Recht. — Zum 70. Geburtstag von Karl Müller. — Verschiedene Tagestragen. — Versorgung und Rationierung. — Für den wehrpflichtigen kaufmännischen Angestellten. Gemeinschaftsarbeit beim Anbauwerk. — Kurze Nachrichten. — Vor- und Nachteile der freiwilligen Anmeldung als Grossist bei der Umsatzsteuer. Zum Problem der Auf- und Abrundung sowie der elastischen Überwälzung der Warenumsatzsteuer. — Herbstkonferenz des Kreises VIII in Herisau. — Studienzirkelleiter-Kurs im Kreis VIII. Instruktionskurs für Bäckerei- und Konditorei-Personal in Solothurn. — Bibliographie. — Aus unserer Bewegung. — Berner Kinder helfen kriegsgeschädigten Kindern. — Sitzung des Verwaltungsrates des V. S. K. — Genossenschaftliches Seminar. — Verbandsdirektion. — Robert Owen. — Arbeitsmarkt.

55 000 Kühe mehr durch Silofutter.

Gewinnung von 100 Millionen Stärkeeinheiten und 12 Millionen Kilo verdaulichem Eiweiss.

Wichtige Bestandteile unserer Nahrung sind Eiweiss (hauptsächlich in Form von Fleisch) und Fett. Zu den besten und zuverlässigsten Eiweiss- und Fettlieferanten gehört das Rindvieh. Voraussetzung für die Erhaltung eines grossen Viehbestandes sind jedoch genügend Futtermittel. Die grossen in der Schweiz gewonnenen Grünfuttererträge erleiden durch die Dörrung einen sehr grossen Nährstoffverlust. Das beste Mittel, um diesen möglichst weitgehend zu vermeiden, stellt die Zubereitung von Silofutter dar, d. h. die Konservierung des Grünfutters in Silos. Damit wird ein eiweiss- und vitaminreiches Saftfutter gewonnen, das uns bis zu einem gewissen Grade die Grasfütterung ersetzt und die Runkelrübenfütterung zum guten Teil überflüssig machen kann, wodurch ein Teil des Ackerlandes frei wird für die Kultur von Hackfrüchten oder auch von eiweissreichen, zusätzlichen Ackerfutterpflanzen zur Silofutterbereitung. Wer den grossen Nutzen des Silofutters erkannt hat, der kann sich einen vielseitigen landwirtschaftlichen Betrieb in der heutigen Zeit kaum mehr ohne Silobehälter vorstellen. Wir müssen — so heisst es in der Schweizerischen Landwirtschaftlichen Zeitschrift «Die Grüne» weiter — auf diesem Gebiete unbedingt auch in der schweizerischen Landwirtschaft umlernen und erkennen, dass die Grünfutter-Silage immer mehr zu einem notwendigen Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes geworden ist.

Grundsätzlich kommen alle jene Betriebe für die Silofutterbereitung in Frage, die bisher Vieh halten konnten, da das vorhandene Grünfutter als Ausgangsmaterial dient. Daneben ist mit Hilfe der Silos die Ausdehnung der Futterproduktion auf dem Acker (Zwischenfrucht-Futterbau) möglich. Vor allem spielt die Betriebsgrösse eine Rolle. Nur in den Betrieben mit unter 5 ha Fläche wird die Silowirtschaft als nicht geeignet betrachtet. Wenn man vorläufig auch die Halbfettkäserei als Käsereigebiet betrachtet, dann dürfte man vorsichtigerweise mit ca. 80,000 effektiven Silobetrieben rechnen. Im grossen und ganzen ist der Silo mit 20 m³ Inhalt am vorteilhaftesten; nur in Betrieben mit unter 9 ha Fläche sind kleinere Behälter zu empfehlen. Demzufolge ist man z. B. am Institut für Haustierernährung (Abteilung Silowirtschaft) in Zürich der Ansicht, dass wir im ganzen genommen mit 191,000 Grünfutter-Silos zu 20 m³ zu rechnen hätten, wenn die Silage überall dort eingeführt wird, wo sie möglich und zweckmässig erscheint und im Hinblick auf die Emmentaler Käserei gestattet ist. Wir würden dadurch 100 Millionen Stärke-Einheiten und 12 Millionen Kilo verdauliches Eiweiss gewinnen.

Ausser viel Heu und Stroh haben wir vor dem Kriege 40,000 Wagenladungen Kraftfutter importiert, während gleichzeitig bei der Dürrfutterernte rund 40 % an Stärkewerten und verdaulichem Eiweiss verloren gehen, entsprechend 70,000 Wagenladungen Gerste!

Dieses Mißverhältnis kann und muss behoben werden. Mit dem erwähnten Nährstoffgewinn können wir 55,000 Stück Rindvieh mehr halten!

Dr. Wahlen rechnet bei seinem Vollprogramm (500,000 ha Ackerfläche) mit einer Verminderung des Kuhbestandes um 100,000 Stück (abgesehen von der Reduktion der Schweinehaltung). Durch die Silowirtschaft können wir demnach einer einschneidenden Reduktion unseres Viehbestandes weitgehend entgegenwirken. Mit den angeführten Nährstoffmengen lassen sich 200 Millionen Kilo Milch (2 Mill. q) oder 20 Millionen Kilo Lebendgewichtszuwachs (inbegriffen Erhaltungsfutter) erzeugen. Diese Milch entspricht 8 Millionen Kilo Butter, die, zusammen mit dem Schweinefett, ausreichen würde, um unseren gegenwärtigen Fettbedarf zu decken!

Angesichts dieser gewaltigen Bedeutung der Silowirtschaft kann die Frage, ob sie mit öffentlichen Mitteln tatkräftig gefördert werden kann, nur bejaht werden. Einen Hoffnungsschimmer, dass der Bundesrat mit Energie diese Bestrebungen zur möglichst ausgiebigen Errichtung von Silos bei allen Bauern, die die nötigen Voraussetzungen erfüllen, zu unterstützen bereit ist, brachte die Antwort, die er

auf eine Anfrage Bigler erteilt hat (s. «S. K.-V.» Nr. 49).

Mit der Errichtung von Silos ist es jedoch nicht getan. Das von ihnen aufgenommene Futter braucht auch eine sorgfältige Wartung. Und das mag der Hauptgrund sein, dass viele Landwirte der Silowirtschaft noch mit einiger Skepsis begegnen. Denn der Mangel an Arbeitskräften für die Landwirtschaft ist heute schon evident. Um so weniger leicht werden zuverlässige Männer für die Siloarbeit gefunden werden können.

Es gibt auch Landwirte, die von der konsequenten Fütterung mit Siloware eine ungünstige Beeinflussung des Trächtigkeitsgrades der Tiere befürchten. Anderseits wissen erfahrene Bauern nur das Beste über Silofutter zu berichten.

Wohl als eine der ersten hat die S. G. G. auf ihren grossen Betrieben zur Verwertung landwirtschaftlicher Abfälle, wie Zuckerrübenblätter, dann aber auch für Kunstwiesen, grosse Silos erstellt. Jedenfalls sind heute die Erfahrungen mit der Silowirtschaft und, vor allem angesichts der Lage der Landesversorgung, der Zwang zu entschlusskräftigem Handeln derart, dass die weitere Entwicklung auf diesem Gebiete nicht allein der Initiative des einzelnen Landwirts überlassen bleiben darf. Der Bund muss grosszügig in Aktion treten. Dies fordert auch Dr. Wahlen, wenn er in der «Grünen» eigentliche Silo-Dörfer proponiert.

Auch Prof. Laur betont die Nützlichkeit der Silowirtschaft im Blick auf die Erhaltung eines genügend grossen Viehbestandes. Eine im Nationalrat eingereichte Motion Nobs strebt ebenfalls eine grosszügige Lösung der Silofrage an. So mehren sich in überzeugender Weise die Stimmen gewichtiger und erfahrener Persönlichkeiten, die für eine rasche Einführung der Silowirtschaft plädieren.

Man warte deshalb nicht, bis die Not so gross geworden ist, dass die Mittel zu einer grosszügigen Inangriffnahme des gewaltigen landwirtschaftlichen Um- und Aufbauwerks nicht mehr rasch und freudig genug aufgebracht werden können. Jetzt ist der Moment zum Handeln da. Die breitesten Konsumentenschichten erwarten, dass sämtliche Möglichkeiten zur Stärkung der eigenen Ernährungsbasis ausgenützt werden. Sie werden deshalb auch jeden Fortschritt in der Silowirtschaft, der die Gewinnung von gewaltigen Nahrungsreserven in sichere Aussicht stellt, unterstützen. r.

Prozess Migros-Genossenschafter contra ACV beider Basel.

(Fortsetzung.)

Bekanntermassen — es dürfte dies gerichtsnotorisch sein — hat der Inhaber der verschiedenen Migrosaktiengesellschaften, Gottlieb Duttweiler, Zürich, um der höheren Besteuerung durch die neue Ausgleichsteuer zu entgehen, beschlossen, seine Aktiengesellschaften in Genossenschaften umzuwandeln und einen Teil der Betriebe, nämlich die Ladenlokale, den Genossenschaftern abzutreten unter schenkweiser Überlassung je eines Anteilscheines an die von ihm auserwählten Kunden. Zugleich liess er für seine Migrosgenossenschaften Statuten erstellen und im Handelsregister eintragen, wobei dahingestellt sein mag, ob diese Genossenschaften dem Charakter von Selbsthilfegenossenschaften entsprechen oder nicht.

Die Statuten des Verbandes schweiz. Konsumvereine — dem der ACV als Gründungsmitglied angehört — sehen jedoch vor, dass in einem Wirtschaftsgebiet nur eine Konsumgenossenschaft existieren darf, um eine Zersplitterung der Organisation und die dadurch verursachten Mehrkosten zu vermeiden. Das ideale Endziel der im VSK zusammengeschlossenen Konsumvereine geht ja auf Bildung einer genossenschaftlichen Wirtschaftsgemeinde, aus der das Gewinnprinzip ausgeschlossen ist, und dieses Endziel, mag es nun erreichbar oder infolge der menschlichen Schwächen unerreichbar, utopistisch, sein, lässt eine solche Zersplitterung nicht zu.

Die zuständigen Organe des VSK haben gegenüber den Anbiederungsversuchen Duttweilers am 22. März 1941 eine Erklärung veröffentlicht, wonach alle Versuche, die genossenschaftlichen Organisationen der Verbraucher privaten Zielen einzelner Personen oder politischen Bestrebungen parteipolitischer Organe dienstbar zu machen und aus anderen Gründen Uneinigkeit und Verwirrung in die Reihen der Genossenschafter zu tragen, entschieden abzulehnen seien.

Näheres über diese Vorgänge und die Gründung der Migrosgenossenschaft in Basel ist ersichtlich aus einer seinerzeit von Herrn Dr. O. Schär verfassten Artikelserie, die im « Schweiz. Konsum-Verein » erschienen ist (s. «S. K.-V.» Nr. 13—15).

Vier von den fünf Klägern stehen im Abhängigkeitsverhältnis zu Duttweiler. Drei sind Angestellte seiner Migrosgenossenschaft — eine ist die Frau seines Wirtschaftsberaters — und nur ein einziger ist nicht direkt abhängig von Duttweiler. Dass sie jedoch schon früher, bevor die Migrosgenossenschaft existierte, ihre Kaufkraft nicht dem ACV zuwandten, ergibt sich aus der Aufstellung ihrer Konsumationen pro 1940: Kaufmann Fr. 276.—, Bader Fr. 475.—, Schöni Fr. 407.—, Keller Fr. 220.—. Einzig Frau Klaus, resp. ihr Mann, übersteigt den Durchschnittsbezug mit dem Jahresbezug von Franken 1.264.—. Dass diese Leute, nun, da sie auch noch Mitglieder der Migrosgenossenschaft geworden sind, erst recht wenig beim ACV beziehen werden, ist gegeben.

Aus dem Mitgliederverzeichnis ergibt sich, dass diese fünf Kläger schon vor der Gründung der Migros-Aktiengesellschaft Mitglied des ACV waren. Damals haben sie die Statutenvorschriften von § 19, Ziffer 1 und 2, anerkannt, und mit ihnen auch die sämtlichen Statutenvorschriften des ACV. Wenn sie nun, trotzdem sie sich nach § 7, Abs. 2, verpflichtet haben, ihre Konsumkraft dem ACV zuzuwenden, diese Vorschrift nicht nur gelegentlich, sondern bewusst verletzen, so charakterisieren sie sich jedenfalls als Mitglieder, denen man zutrauen muss, dass sie in einem Pflichtenkonflikt nicht die Interessen des ACV, sondern diejenigen der Migros wahren werden, dass sie also nicht die Eigenschaft haben, als Wahrer der Interessen der ACV-Mitglieder aufzutreten und in die Behörden gewählt zu werden.

Die Ausschlussbestimmung, die anlässlich der Anpassung der Statuten an das neue Obligationenrecht in die neuen Statuten aufgenommen wurde, entspricht einerseits den Beschlüssen der Behörden des VSK, die eine Zusammenarbeit mit Duttweiler und seinen Genossenschaften als unmöglich erachten und anderseits der Auffassung bezüglich der Wahrung der Interessen der Genossenschafter, zu der

die Verwaltung des ACV gegenüber den Mitgliedern verpflichtet ist.

Diese Verhältnisse sind so selbstverständlich, dass ein Richter, der das erkennt und nicht darnach urteilt, nicht nur rechtsirrtümlich, sondern auch willkürlich handelt, wenn er eine so notwendige und vernünftige Statutenbestimmung als rechtswidrig beanstandet und eine Anfechtung dieser Bestimmungen schützt. Der Richter wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese Statutenbestimmung vom Handelsregisterführer des Kantons Baselstadt nicht beanstandet wurde, und dass ähnliche Bestimmungen in den Normalstatuten des VSK vom Vorsteher des eidgenössischen Amtes für das Handelsregister nicht beanstandet worden sind. Er hat sich über diese Feststellung einfach hinweggesetzt. Eine Beweisaufnahme hielt er nicht für nötig, kam aber zu dem weitgehenden Eingriff in die Autonomie der Genossenschaften durch die Erklärung, dass diese Bestimmung rechtswidrig sei, womit er auch schon den Hauptprozess präjudiziert hat.

In seiner mündlichen Begründung hat er argumentiert, dass die Mitglieder, die bei der Liga, der Basler Konsumgesellschaft und der Migros Einkäufe tätigen, auch nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen werden. Dabei hat er geflissentlich übersehen, dass es ein grosser Unterschied ist, ob jemand gelegentlich seine Konsumkraft anderen Unternehmungen zuwendet, oder ob er sich grundsätzlich dazu verpflichtet. Ferner hat er übersehen, dass es der Verwaltung des ACV nicht möglich ist, festzustellen, wo die Mitglieder, die nicht ihre ganze Konsumkraft dem ACV zuwenden, dieselbe verbrauchen.

Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung auch darauf hingewiesen, dass das Vorgehen der Kläger gegen Treu und Glauben verstosse.

Kann es irgend einen objektiv denkenden Menschen geben, der glaubt, dass das, was die Kläger verlangen, mit Treu und Glauben zu vereinbaren sei? Man schliesst sich, nachdem man jahrelang dem ACV als Mitglied angehört hat, der Migrosgenossenschaft an, trotzdem man weiss, dass die Migros-Aktiengesellschaft und Duttweiler heftige Polemiken gegen die Konsumgenossenschaften und hauptsächlich gegen den ACV beider Basel geführt haben und die Genossenschaften immer zu schädigen versuchten, man lässt sich von Duttweiler den Anteilschein von Fr. 30.— schenken und übernimmt damit gegenüber der Migrosgenossenschaft die Verpflichtung, dort die von ihr geführten Waren zu beziehen, verletzt damit die statutarischen Pflichten gegenüber dem ACV und zieht aus diesem Pflichtenkonflikt trotz allem nicht die Konsequenz, aus dem ACV auszutreten. Ja man besitzt nachher noch die Anmassung, nachdem man sich früher nie um die ACV-Wahlen bekümmert hat und nun einer Konkurrenzorganisation verpflichtet ist, die Abwehrvorschrift des ACV gegen solche Pflichtverletzende Mitglieder anzufechten und findet einen Richter, der den Abs. 2 des Zivilgesetzbuches nicht anwendet, in dem vorgeschrieben ist: «Der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.»

Der Vertreter der Beklagten machte den Richter auch darauf aufmerksam, dass dieses ganze Verfahren ja nicht notwendig sei, dass die Kläger ihre Begehren, ohne eine provisorische vorsorgliche Verfügung, durchsetzen können, wenn sie, anstatt ein mankiertes Referendum durchzuführen, formgerecht eine Initiative einleiten würden, durch die sie die Aufnahme der ihnen richtig erscheinenden Statutenvorschriften erlangen könnten. Gleichzeitig könnten sie das Begehren stellen, dass, wenn Wahlen gegen diese Vorschriften erfolgt seien, die Amtsdauer der so gewählten Behördemitglieder zu beanstanden sei und dann sofort oder auf einen bestimmten Termin Neuwahlen zu treffen seien. Damit hätten die Kläger die Verwirklichung ihrer Wünsche ohne vorsorgliche Verfügung und ohne diesen Eingriff in die Autonomie der Genossenschaften erreichen können.

Schliesslich wäre noch ein anderer Weg möglich gewesen, um diese vorsorgliche Verfügung, die in diesem Falle unbegreiflich ist, zu vermeiden, indem der Zivilgerichtspräsident, bevor er die Vorschrift von § 19, Ziffer 3, als unzulässig erklärte, sich beim Handelsregisterführer, der doch rechtswidrige Vorschriften nicht eintragen kann, über die Angelegenheit hätte erkundigen können. Er hätte dann erfahren, dass auch unbeteiligte und sachverständige Amtspersonen die Meinung der Kläger nicht teilen.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich:

1. Der Gerichtspräsident hat sein Urteil gemacht, bevor er die mündlichen Ausführungen der Parteien angehört hat und die Ausführungen des Vertreters der Beklagten betreffend die Treuepflicht und den Grundsatz von Treu und Glauben nicht berücksichtigt.
2. Er hat die beantragte Einvernahme des Basler Handelsregisterführers, warum derselbe die von dem Kläger angefochtenen Bestimmungen nicht als rechtswidrig betrachtet, trotzdem er verpflichtet ist, rechtswidrige Bestimmungen nicht einzutragen, abgelehnt, resp. nicht einmal in Erwägung gezogen. Er hat also einen Beweisantrag, der erheblich war, nicht angenommen.
3. Er hat ohne genügenden Rechtsgrund angenommen, die gegen die Doppelmitgliedschaft gerichtete neue Statutenbestimmung sei so offensichtlich rechtswidrig, dass der Entscheid nicht dem ordentlichen Richter überlassen werden dürfe; er betrachtet eine durchaus berechtigte Schutzmassnahme gegen das Eindringen des trojanischen Pferdes in den ACV als rechtswidrig.
4. Er hat ohne sachlichen oder rechtlichen Untergrund angenommen, die Anwendung der neuen Statutenbestimmung füge den Migros-Mitgliedern einen erheblichen und schwer ersetzbaren Nachteil zu, der grösser sei, als der dem ACV aus der Nichtanwendung erwachsene Nachteil.
5. Er glaubte durch Halbierung nicht des Kindes, wohl aber des Klagbegehrens ein «salomonisches» Urteil zu fällen, indem er vorsorglich das eine Rechtsbegehren der Kläger schützte, das andere abwies, trotzdem entweder beide Rechtsbegehren geschützt oder beide Rechtsbegehren abgewiesen gehören.

Eine Korrektur dieses «salomonischen» Urteiles kann hier nicht aus dem Gefühl der wirklichen Mutter heraus, sondern nur durch die übergeordnete Instanz erfolgen.

In summa stellt die angefochtene Verfügung einen schweren Rechtsirrtum dar, der so gegen das klare Recht verstösst, dass das Urteil nicht aufrecht erhalten werden kann: es ist unhaltbar. Deshalb ist der Antrag, die vorsorgliche Verfügung vom 6. Oktober wegen Willkür aufzuheben, gerechtfertigt.

(Fortsetzung folgt im «S. K.-V.» No. 1, 1942.)

Einen Kampf ums Recht

führen die Genossenschaftsapotheken und Krankenkassen im Kanton Zürich, lebhaft unterstützt von den Konsumgenossenschaften.

Der «Schweiz. Konsum-Verein» hat seinerzeit mitgeteilt, dass der Genossenschaftsapotheke in Winterthur im Jahr 1937 die fällige Erneuerung der Konzession vom Regierungsrat verweigert wurde, weil das Bundesgericht in einer, uns nicht berührenden Prozessache gefunden hat, die Konzession sei im Fall der Genossenschaftsapotheke Winterthur (GAW.) in rechtsirrtümlicher Weise erteilt worden. Tatsächlich sind in dem, aus dem Jahre 1854 stammenden, Medizinalgesetz Bestimmungen enthalten, nach denen nur Apotheker die Bewilligung zum Betrieb erhalten können, die selbst Besitzer der Apotheke sind. Der Regierungsrat von 1909 fand jedoch, die Verhältnisse hätten sich seither auf pharmazeutischem Gebiet so wesentlich verändert, dass es nicht mehr angehe, diese Vorschrift wörtlich auszulegen. Er fand, in Anwendung von Ausnahmebestimmungen, die für ähnliche Fälle im Gesetz enthalten sind, man könne auch Genossenschaften die Bewilligung zum Betrieb von Apotheken erteilen. Für den Staat sei es nicht von Belang, wem eine Apotheke gehöre, er müsse nur darauf halten, dass sie von einem diplomierten Apotheker geleitet und den Vorschriften entsprechend geführt werde. Aus dieser gewiss richtigen Überlegung heraus wurde der Winterthurer Genossenschaftsapotheke die Konzession zum Betrieb erteilt. Deren Führung gab in den dreissig Jahren seither zu keinerlei Beanstandungen Anlass. Nur die buchstäbliche Auslegung des veralteten Gesetzes führte zu der veränderten Stellungnahme.

Die GAW. gab sich aber nicht geschlagen. Darüber war man sich sofort klar: wenn das Gesetz den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, dann muss es eben geändert werden. Weniger leicht war die Frage zu beantworten, wie das geschehen könne. Man entschloss sich, den ganzen Abschnitt aus dem Gesetzesentwurf, der 1933 über das Apothekerwesen vorgelegt wurde, mit einigen Abänderungen, als Initiativtext zu formulieren und so dem Kantonsrat einzureichen. Ein aus Vertretern der Krankenkassen, der Genossenschaftsapotheken und der Konsumvereine gebildetes Initiativkomitee nahm die Unterschriftensammlung an die Hand und konnte eine formulierte Gesetzesinitiative einreichen mit 33.000 Unterschriften. Die Sache hat sich aus äusseren Gründen lange verzögert, weshalb der Regierungsrat der GAW. die Konzession provisorisch verlängerte bis zum Entscheid des Volkes über die Initiative.

In einer umfangreichen Eingabe nahm der kantonale Apothekerverein zur Initiative Stellung, dem Regierungsrat Nichteintreten beantragend. Das Initiativkomitee blieb die Antwort nicht schuldig; es folgten Replik und Duplik und schliesslich mündliche Verhandlungen. Der Apothekerverein wäre bereit gewesen, seine Opposition aufzugeben, wenn das Initiativkomitee das Recht zur Konzession nur für die bestehenden Genossenschaftsapotheken verlangt hätte und allfällige Neugründungen durch entsprechende Vorschriften verhindert würden. Das ist grundsätzlich abgelehnt worden. Weiter wurde verlangt, dass ein Verbot der Abgabe von Medikamenten durch die Ärzte in die Initiative aufgenommen würde. Auch das musste abgelehnt werden. Dagegen hat das Komitee erklärt, keine Opposition zu machen, falls der Kantonsrat dazu kommen sollte, ein beschränktes Verbot der Selbstdispensation der Ärzte aufzunehmen. Da eine Totalrevision des Gesetzes betreffend das Gesundheitswesen in absehbarer Zeit kommen wird, sind Regierung und Kantonsrat darauf nicht eingetreten.

Die kantonsrätliche Kommission beschloss mit Mehrheit einen Gegenantrag zum entscheidenden Artikel 21 der Initiative. Man wollte zwar den bestehenden Genossenschaftsapotheken, nämlich der Winterthurer, gegründet 1909, und den Zürchern von 1921, 1927 und 1932 die Existenz nicht absprechen, aber wenigstens die Möglichkeit offen halten, Neugründungen zu verhindern. Zu diesem Zweck wollte die Erteilung der Konzession an Genossenschaften anders geordnet werden als das für privatwirtschaftliche Apotheken der Fall ist. Damit wäre der wichtigste Punkt des Volksbegehrens gefallen, nämlich die rechtliche Gleichstellung der Genossenschaften mit den privaten Apotheken. Um das zu verhüten, hat sich das Initiativkomitee noch mit einer Eingabe an die Mitglieder des Kantonsrates gewandt, sie zur Verwerfung des Antrages der vorberatenden Kommission auffordernd. Gleichzeitig wurde bestimmt erklärt, dass sich das Initiativkomitee nicht entschliessen könnte, das Volksbegehren zugunsten eines im Sinne des Kommissionsantrages formulierten kantonsrätlichen Gegenvorschlages zurückzuziehen.

Im weitern wollte der Antrag der Kommission verhindern, dass öffentlichrechtliche Körperschaften, also Gemeinden, Spitäler usw., die Bewilligung zum Betrieb von Apotheken sollten erhalten können. Dass von diesem Recht ausgiebiger Gebrauch gemacht werde, ist nicht anzunehmen. Der Antrag des Regierungsrates, das Volksbegehren unverändert den Stimmberechtigten zur Annahme zu empfehlen, ist denn auch mit 102 gegen 10 Stimmen angenommen worden.

In der Diskussion führte ein Redner aus, man begreife die Intelligenz der Initianten nicht, die sich durch Zulassung öffentlichrechtlicher Apotheken Konkurrenz zuziehen. Darin liegt ja gerade ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Genossenschaft und privatem Unternehmer. Dieser ist um seinen Gewinn besorgt und möchte sich jede Konkurrenz vom Halse halten, während die Genossenschaft allen gleiches Recht unter gleichen Bedingungen zugestehen will und kein Vorrecht für sich in Anspruch nimmt.

Es soll noch erwähnt werden, dass Genossenschafter Heeb, als Referent der Kommissionsminderheit, die Sache der Initiative sehr geschickt vertreten hat und dass Genossenschafter Steinmann und Krankenkassenvertreter Lanz ihn warm unterstützten, wie auch das Schlusswort von Regierungsrat Kägi sehr wirksam war zugunsten der Initiative.

Wie die am 25. Januar stattfindende Volksabstimmung ausfallen wird, ist noch unsicher. Darum müssen jetzt die Genossenschafter wachsam sein. f.

Berufe dich nicht auf deine alten Verdienste! Schaffe neue!

Alles fliesst, bleib auch du in Fluss.

Tue was die Zeit erfordert! *Emil Oesch*

Zum 70. Geburtstag von Karl Müller,

Verwalter des Verbandes nordwestschweiz. Milch- und Käserei-Genossenschaften.

Es ist wohl das erste Mal, dass in der Presse des Verbandes schweiz. Konsumvereine, wie heute bei Anlass des 70. Geburtstagsfestes von Herrn Karl Müller, eines Gründers und Führers eines Milchverbandes gedacht wird.

Das Wesen und Wirken der Milchverbände werden heute leider noch nicht in allen Kreisen richtig erfasst und gewürdigt. Die Leitung des V. S. K. gab sich schon seit dem letzten Weltkrieg die grösste Mühe, die Lage der schweizerischen Landwirtschaft zu ergründen und zu erfassen; dies geschah

namentlich in bezug auf deren Hauptproduktionsrichtung, d. h. die Milchproduktion und die Milchverbände. Wenn wir übrigens für uns das Recht verlangen, die Konsumenten zwecks gemeinsamer Wahrung ihrer Interessen zusammenzufassen, d. h. zu organisieren, so müssen wir dieses Recht ganz selbstverständlich auch den übrigen Kreisen, so auch den Bauern und Milchproduzenten gewähren.

Wie die Konsumenten die Not der Zeit zum Zusammenschluss zwang, wurden sich auch die Bauern vor bald 40 Jahren, namentlich in den Jahren 1902/04, der Notwendigkeit der Organisation der Milchproduzenten klar, und da treffen wir zum ersten Mal den frühern Landwirtschaftslehrer vom «Strickhof», Herrn Karl Müller, der als eigentlicher «Rufer in der Wüste» in der Ost-, Zentral- und Nordwestschweiz fast Sonntag für Sonntag, Wochenabend für Wochenabend in die einzelnen Bauerndörfer reiste, um in Vorträgen den einzelnen Bauern die Notwendigkeit eines Zusammenschlusses klar zu machen.

Herr Karl Müller hat, um nach und nach zu erreichen, dass dem Bauern sein wohlverdienter Lohn gesichert werde, kein Opfer an Zeit gescheut und ein gewaltiges Mass von Arbeit auf sich genommen, bis das Werk, «die Organisation der schweizerischen Milchproduzenten», zu dem er mit wenigen Getreuen den Grundstein gelegt hat, entstanden war.

Herr Karl Müller wurde am 30. März 1905 als Verwalter des Verbandes Nordwestschweiz. Milch- und Käsereigenossenschaften gewählt. Er hat sich seither mit gewaltiger Energie, allen Stürmen am wirtschaftlichen Himmel zum Trotz, für die Verbesserung des Loses der Milchproduzenten eingesetzt, dabei aber, und das sei hier deutlich gesagt, stets grosses Verständnis auch für die Lage und Bedürfnisse der Konsumentenschaft bewiesen. Herr Karl Müller war auch immer bemüht, die Qualität der Milch auf eine höhere Stufe zu bringen, indem er unablässig darauf hinwies, dass nur die Qualität ein Anrecht auf richtige Bezahlung habe.

Mit allen unsern schweizerischen Milchproduzenten, namentlich aber den Mitgliedern des Verbandes Nordwestschweiz. Milch- und Käsereigenossenschaften freuen auch wir uns im Verband schweiz. Konsumvereine, seiner Zweckgenossenschaft, der Milch-Einkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (MESK.), Herrn Karl Müller heute zu seinem 70. Geburtstag von ganzem Herzen zu gratulieren, ihm aber auch für die loyale, verständnisvolle Zusammenarbeit bestens zu danken. Möge der rüstige Siebziger seinem Verband, seiner Familie und seinen vielen Freunden noch viele Jahre in gleicher Rüstigkeit erhalten bleiben. L. M.

Verschiedene Tagesfragen.

Unerträgliche Belastung des Konsums? Die Umsatzsteuer sei eine unerträgliche Belastung des Konsums — dieses Argument bekommt man in Presse und Öffentlichkeit häufig zu Ohr und Gesicht. Die so sprechen und schreiben, bedenken eines nicht: dass nämlich die fünfzig Millionen Franken, welche die Umsatzsteuer jährlich einbringen wird, für den Bund nur einen recht bescheidenen Ausgleich bedeuten für die beträchtlichen Ausfälle, die er heutzutage durch den Rückgang der Zolleinnahmen erleidet. Die Zölle, die gleich der Umsatzsteuer auf dem Konsum lasten, brachten in Friedenszeiten der Eidgenossenschaft Jahr für Jahr 300 Millionen Franken und mehr ein, im Jahre 1939 (einschliesslich der Tabakbelastung und der verschiedenen Preiszuschläge) sogar 374 Millionen Franken. Mit Recht wurden die Zolleinnahmen allgemein als das Rückgrat der Bundesfinanzen bezeichnet.

Das ist nun wesentlich anders geworden. Schon im Jahre 1940 begannen die Zolleinnahmen zu schrumpfen, und in den ersten neun Monaten des laufenden Jahres wiesen sie einen weiteren Rückgang um ein rundes Drittel auf. Man wird schon sehr froh sein müssen, wenn für 1941 die Jahreseinnahmen der Zollverwaltung nicht unter 200 Millionen Franken sinken. Und das in einer Zeit, da ganz gewaltige kriegswirtschaftliche, militärische und soziale Anforderungen an die Bundesfinanzen gestellt werden.

Die Ursachen des Rückganges der Zolleinnahmen sind leicht ersichtlich: sie liegen in der starken Schrumpfung der Einfuhr, dann aber auch darin, dass verschiedene Zölle und Preiszuschläge, um der Importverteuerung entgegenzuwirken, aufgehoben oder stark ermässigt worden sind. Sicher ist jedenfalls, dass der Konsum heute bei weitem nicht mehr im gleichen Masse wie vor dem Kriege durch Einfuhrzölle belastet wird. Unter solchen Umständen wird man es kaum als unbillig bezeichnen können, wenn durch die Umsatzsteuer nun auch der Konsument dabei mithilft, das Loch einigermassen zu stopfen, welches der Rückgang der Zolleinnahmen in die finanzielle Decke des Bundes gerissen hat.

Bildung einer Studienstelle für den Übergang der Kriegs- zur Friedenswirtschaft. Eine Kleine Anfrage Grimm lautet: «Ist der Bundesrat in der Lage, eine aus Vertretern der Wirtschaft, der Arbeit und der Wissenschaft bestehende Studienstelle zu schaffen, der die Aufgabe zufällt, die Probleme des Übergangs von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft abzuklären? Die Studienstelle sollte insbesondere die Fragen der Arbeitslosigkeit nach der Demobilmachung, die veränderten Bedingungen der Aussenhandelspolitik und der Währungspolitik einer eingehenden Prüfung unterziehen.»

Der Bundesrat antwortet: «Der Bundesrat schenkt den in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Problemen seine volle Aufmerksamkeit. Er ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Tragweite dieser Probleme bewusst und ist auch bereit, sie durch geeignete Organe weiterhin prüfen zu lassen.»

Versorgung und Rationierung

Das Magermilchproblem im Rahmen der Kriegswirtschaft. Wie der Geschäftsführer des Zentralverbandes schweiz. Milchproduzenten, H. Bretscher, jüngst ausführte, ist — leider — die Möglichkeit der Beschaffung grösserer und regelmässiger Magermilchmengen für die Städte zum mindestens während der produktionsarmen Zeit, d. h. im Winter, nicht vorhanden. Wenn solche Lieferungen für einige Städte in einem gewissen Umfang erfolgen könnten, so gebietet der Wunsch nach Gleichbehandlung aller Konsumenten, dass auch hier eine angemessene Zurückhaltung geübt werde. Dagegen sind die Milchverbände bemüht, die Magermilch in Form von Magerkäse und Magerquark, Trockenmagermilch für Bäckerei- und Wurstereizwecke als Beigabe zu Salatsaucen, Suppenwürze und Suppenwürfel usw. weitgehend der direkten menschlichen Ernährung zuzuführen.

Im übrigen darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Milchverbände mit der Verpflichtung, die Konsumzentren mit Milch und Milchprodukten zu versorgen, an die Lieferung von Vollmilch zu denken haben.

Lebensmittelrationierung im Januar:

	Rationen in g	
	ganze	Kinder
Zucker	600	750
Teigwaren	250	125
Hülsenfrüchte	400	200
Reis/Hafer/Gerste/Kindermehle	500	1000
Mehl/Mais/Kindermehle	500	750
Speisefett	400	150
oder Speiseöl	4 dl	1½ dl
Butter	100	100
Butter/Fett	300	300
Käse, vollfett	400	200
Eier	3 St.	3 St.
	Kaffeeration in Punkten	
Bohnenkaffee/Kaffee-Zusatz/Ersatz-Kaffee/Tee/Kakao/Nährmittel	150	—
Kaffee-Zusatz/Ersatz-Kaffee/Tee/Kakao/Nährmittel	100	150

Änderungen der Rationen der persönlichen Lebensmittelkarten. Die Zuckerration der ganzen Lebensmittelkarte musste um 150 auf 600 g reduziert werden. Die Zuteilung von Hülsenfrüchten wurde um 150 g erhöht. «Fett/Öl» erfährt eine nochmalige Erhöhung um 50 g. Im weiteren werden 50 g von der «Butter»-Ration auf die «Butter/Fett»-Zuteilung verschoben. Die Zuteilung von Fettstoffen insgesamt beträgt nunmehr 800 g auf der ganzen, bzw. 550 g auf der Kinderkarte. Infolge des Einbezuges der Nährmittel in die KTK-Rationierung wurde die Zuteilung in der Bezugsgruppe 21. (Kaffee-Surrogate, Kakao, Nährmittel, Tee) auf der ganzen Lebensmittelkarte und der Kinderkarte um je 50 Punkte erhöht. Infolge der Rationierung von Kindermehlen wurden auf der Kinderkarte folgende, zum Bezuge von Kindermehl gültige Bezugsgruppen erhöht: «Reis/Hafer/Gerste/Kindermehle» von 750 auf 1000 g und «Mehl/Mais/Kindermehle» von 500 auf 750 g.

Mehr Käse für die Bergbevölkerung. In einer kleinen Anfrage wird der Bundesrat gefragt, ob für die Bergbevölkerung, speziell für die kinderreichen Arbeiter- und Bauernfamilien, ein grösseres und genügendes Quantum Käse pro Kopf und pro Monat bewilligt werden kann.

Die Antwort des Bundesrates lautet: «An der seit 1. September 1941 allgemein verabfolgten Monatsration von 400 g Fettkäse oder 800 g Magerkäse soll solange als möglich festgehalten werden. Jedenfalls ist diese Ration bereits für die Monate Dezember und Januar gesichert. Überdies konnten für die in Land-, Alp- und Forstwirtschaft schwere Arbeiten verrichtenden Personen, sowie für andere Schwerarbeiter bisher für den Herbst (September/Oktober) und den Vorwinter (November/Dezember) je eine Zusatzration von je 500 g Fettkäse bzw. 1000 g Magerkäse zugestanden werden. Die spätere Käseversorgung wird vor allem beeinflusst durch die weitere Gestaltung der Milchproduktion, sowie der Milch- und Butterversorgung. Behörden und Milchverbände werden sich anhaltend bemühen, auch fernerhin eine angemessene Käseversorgung sicherzustellen.»

Schliessung von Bäckereien. Fehlbare Bäckermeister müssen in Zukunft damit rechnen, dass ihre Betriebe schon bei der ersten Widerhandlung unverzüglich für kürzere oder längere Zeit geschlossen werden, und zwar ohne Rücksicht auf die ihnen später aufzuerlegenden Bussen, die bis zu 30.000 Franken gehen können. Es können auch Gefängnisstrafen verhängt werden.

Aufhebung des Fleischverbotes an Weihnacht und Sylvester. Der Bundesrat hat beschlossen, für Mittwoch, den 24. Dezember (Heiliger Abend), und für Mittwoch, den 31. Dezember (Sylvesterabend), den Fleischkonsum zu gestatten.

Volkswirtschaft

Für den wehrpflichtigen kaufmännischen Angestellten!

Aus einem Appell der paritätischen Aufsichtskommission der Schweizerischen Kaufmännischen Stellenvermittlung.

Es muss auffallen, dass verhältnismässig viele kaufmännische Angestellte stellenlos sind, während im gesamten die Arbeitslosigkeit stark zurückgegangen ist. In der Tat zählen von 7163 Stellensuchenden, die den Arbeitsämtern Ende August 1941 gemeldet waren, nicht weniger als 1318 zur Gruppe Handel und Verwaltung. Das ist ein ausserordentlich hoher Anteil, besonders wenn man bedenkt, dass die Kriegswirtschaftsämter gegenwärtig doch viel Büropersonal beschäftigen. Geht man den Ursachen nach, dann stösst man auf Erscheinungen, die berechtigte Besorgnisse erwecken und unbedingt abgestellt werden müssen.

Nachdem nun dank der kürzeren Dienstperioden kaufmännische Angestellte, die Aktivdienst zu leisten haben, wieder mehr frei werden, ist es unaufschiebbar notwendig, für sie wieder normale Verdienst- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen.

Leute, die keine richtige kaufmännische Bildung haben, sind je eher je besser ihren ursprünglichen Berufen wieder zuzuführen. Andere aber, die einen Verdienst nicht unbedingt nötig haben, sollten nun jenen Platz machen müssen, welche auf einen Erwerb angewiesen sind.

Aber auch in der Privatwirtschaft zeigt sich eine Erscheinung, die ungesund ist: die starke Zunahme weiblicher Angestellter. Wenn man die Zahl der vermittelten Stellen verfolgt, beobachtet man, dass die Vermittlungen weiblicher Angestellter fortwährend zunehmen, diejenigen männlicher dagegen sinken. Ja die Zahl der weiblichen Vermittelten hat sogar die der männlichen überstiegen, trotzdem erheblich mehr Männer als stellenlos angemeldet sind. Das ist eine Entwicklung, die die Privatwirtschaft nicht untätig ihren Gang nehmen lassen sollte!

Versetzen wir uns in die Lage des kaufmännischen Angestellten, der nach dem Militärdienst keine Stelle findet, weil man ihm weibliche Kolleginnen vorzieht, so verstehen wir seine Verbitterung. Erbitterte Leute sind aber auch keine guten Soldaten.

Es wäre daher zu wünschen, dass die Arbeitgeber in vermehrtem Maße die kleine Störung im Betriebe auf sich nehmen, die damit verbunden ist, dass einzelne Angestellte von Zeit zu Zeit zum Aktivdienst einrücken müssen, zumal die Dauer der Ablösungsdienste jetzt verkürzt ist. Auch der Soldat muss ja die mannigfachen Unannehmlichkeiten des Dienstes und die materielle Einbusse, die damit verbunden ist, auf sich nehmen.

Ein kaufmännischer Angestellter, der in den Perioden zwischen den Aktivdiensten nicht Gelegenheit hat, sich wiederum beruflich zu betätigen, wird nach und nach seine Kenntnisse und Fähigkeiten verlieren. Es besteht aber ein erhebliches Interesse, unserer Volkswirtschaft diese Kräfte in voller Tüchtigkeit zu erhalten, denn in dem harten Konkurrenzkampf, der uns bevorsteht, werden wir nicht alles mit weiblichen Angestellten schaffen können.

Deshalb sollte jeder Arbeitgeber bei der nächsten Neueinstellung, und wenn es sich auch nur um eine Aushilfsstelle handelt, dem wehrpflichtigen Angestellten den Vorzug geben, der auf Verdienst angewiesen ist und damit gewöhnlich auch noch eine Familie ernähren muss.

Nicht umsonst mahnen denn auch sowohl das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, wie kantonale Regierungen, offene Stellen durch beurlaubte Wehrmänner zu besetzen.

Gemeinschaftsarbeit beim Anbauwerk.

(Korr.) Es zeigt sich immer wieder, dass bei Aufgaben, die über die Kraft eines einzelnen Standes oder eines einzelnen Menschen gehen, die Gemeinschaftsarbeit helfen kann. Das gilt auch beim Anbauwerk.

Namentlich in Gebieten mit starker Bodenzerstückelung ist es das einzig richtige, einen grösseren zerstückelten Landkomplex gemeinsam zu bewirtschaften, weil dadurch an Arbeitsaufwand gespart werden kann und namentlich auch deshalb, weil auf diese Weise viel mehr und bessere Ackererträge herauszuwirtschaften sind. Aber auch bei der Anschaffung von Ackermaschinen wäre es heute geradezu unsinnig, wenn jeder Kleinbauer seine eigenen Ackermaschinen anschaffen wollte. Wir kommen übrigens nicht darum herum, dass in den einzelnen Gemeinden eine gewisse Spezialisierung Platz greift, wobei der eine Bauer nicht nur für sich, sondern auch noch für seine Nachbarn das Getreide sät und bei der Ernte schneidet. Die Gründung von Maschinengenossenschaften sollte jetzt geprüft werden, damit im Frühjahr diese Organisation schon besteht und rechtzeitig ihre Arbeit aufnehmen kann. An einzelnen Orten kann man zur Gründung von eigentlichen Ackerbaugenossenschaften übergehen.

Diese Gemeinschaftsarbeit kommt nun aber nicht nur in der Landwirtschaft in Betracht bei der Bewältigung des Mehranbaues, sondern wohl in noch höherem Masse bei der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung. Wir haben heute bereits einzelne nachahmenswerte Vorbilder (z. B. in der Gemeinde Wädenswil am Zürichsee), wo Firmen einer ganzen Gemeinde zusammenspannen mit ihrer Arbeiter- und Angestelltenschaft und den Mehranbau gemeinschaftlich durchführen. Statt dass jeder einzelne für sich arbeitet, spannen alle zusammen und haben dabei grosse Vorteile. Gerade wenn der Einzelne noch zu wenig technisch und fachlich geschult ist, kann ihm eine solche Gemeinschaftsaktion beratend und belehrend unter die Arme greifen. Wir möchten deshalb der Gemeinschaftsarbeit beim Mehranbau allseitig noch grössere Beachtung und Anwendung wünschen.

Kurze Nachrichten

Keine Verdunkelung am Heiligen Abend. Der Bundesrat hat beschlossen, dass am Abend des 24. Dezember die Verdunkelung aufgehoben wird.

Eidgenössische Krisenabgabe. Ergebnisse der III. Periode. Der Gesamtertrag der Krisenabgabe III. Periode stellte sich auf 117 Millionen Franken. 70 Millionen wurden von den natürlichen Personen aufgebracht. Der Krisenabgabe unterlagen 291,000 Personen, d. h. auf 1000 Einwohner entfielen im Mittel 72 Steuerpflichtige. Rund 2000 Pflichtige mit Fr. 50,000.— und mehr Einkommen haben 46 % der Abgabe vom Einkommen und 1400 Millionäre 65 % der Abgabe vom Vermögen aufgebracht. Die Hauptlast der Krisenabgabe ruht somit auf einer kleinen Zahl von Personen.

Zolleinnahmen im November: 12,5 Millionen (1940: 11.4 Millionen.

Vom 1. Januar bis 30. November: 145,7 Millionen (210,7 Millionen), somit Mindereinnahmen im Jahr 1941 65,0 Millionen.

Der Mitgliederbestand des Schweiz. Gewerkschaftsbundes pro 1940. Im Schweiz. Gewerkschaftsbund sind bei einem Bestand von 17 Verbänden 212,602 Mitglieder eingeschrieben. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen konjunkturbedingten Rückgang um 10,471 Mitglieder oder um 4,7 %. Der Mitgliederbestand der einzelnen Gewerkschaftsverbände ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Verbände	Bestand Ende 1940	Anteil am Gesamtmitgliederbestand in % - 1940
1. Bau- und Holzarbeiter	35.101	16,5
2. Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter	2,611	1,2
3. Buchbinder	1.733	0.8
4. Eisenbahner	31.574	14.9
5. Handels-, Transport- u. Lebensmittelarbeiter	22.796	10,8
6. Hutarbeiter	250	0,1
7. Lithographen	1.729	0,8
8. Metall- und Uhrenarbeiter	65,824	31,0
9. Metzgereipersonal	2,215	1,0
10. Personal öffentlicher Dienste	18,505	8,7
11. Postbeamte	3,602	1,7
12. Post-, Telephon- u. Telegraphenangestellte	8,475	4,0
13. Stickereipersonal	927	0,4
14. Telephon- u. Telegraphenbeamte	1,793	0,8
15. Textil- und Fabrikarbeiter	6,890	3,3
16. Textilheimarbeiter	1,288	0,6
17. Typographen	7,289	3,4
Total	212.602	100.0

Der grösste Verband ist der Verband der Metall- und Uhrenarbeiter mit 65,824 Mitgliedern.

Aus der Praxis

Vor- und Nachteile der freiwilligen Anmeldung als Grossist bei der Umsatzsteuer.

Anlässlich der Tagung des Verwaltervereins von Ende September in Zürich ist unseren Vereinen empfohlen worden, mit einer freiwilligen Anmeldung als Grossist vorerst noch zuzuwarten, bis über die Auswirkungen der verschiedenen Vorschriften im Warenumsatzsteuer-Beschluss etwelche Erfahrungen vorliegen. Gestützt auf diese Empfehlung werden sich wahrscheinlich einzelne Vereine erneut mit der Frage befassen, ob sie sich auf Neujahr freiwillig als Grossist anmelden sollen. Die Prüfung der Frage, ob eine freiwillige Anmeldung als Grossist vorteilhaft ist oder nicht, ist nicht allein mit dem Vergleich der Margen, die einerseits den Grossistensteuer-

sätzen zu Grunde gelegt sind und die anderseits tatsächlich in den Konsumvereinen erzielt werden, zu entscheiden. Es sind dabei noch andere Faktoren zu berücksichtigen, die nachstehend summarisch aufgezählt sind:

1. Der nicht angemeldete Detaillist hat den Vorteil der Steuerfreiheit von 20 % des Warenvorrates vom 1. Oktober, im Minimum Fr. 30,000.— auf den Gestehungskosten, oder Fr. 37,500.— auf den Nettoverkaufspreisen*).
2. Der nicht angemeldete Detaillist hat den Vorteil, dass die Bezüge bei der Urproduktion bei Nicht-Grossisten, sofern sie nicht Fr. 2500.— pro Kalendervierteljahr übersteigen, steuerfrei bleiben. Der eingetragene Grossist muss sämtliche Bezüge versteuern.
3. Der nicht angemeldete Detaillist hat den Vorteil, dass für angeschlossene Produktivbetriebe die Werklöhne und sonstigen Fabrikationskosten steuerfrei bleiben, so dass nur eigentlich das Rohmaterial der Umsatzsteuer unterliegt. Der eingetragene Grossist erhält zwar das Rohmaterial als Werkstoff steuerfrei, muss aber dann das fertige Produkt, also auch die Werklöhne und sonstigen Fabrikationskosten plus Unternehmergewinn, versteuern.
4. Der nicht angemeldete Detaillist hat den Vorteil der Steuerfreiheit der gesondert verrechneten Frachten. Diese Frachten können besonders heute hohe Beträge ausmachen, zum Beispiel wenn der Detaillist beim schweizerischen Gross-Importeur franko Lissabon kauft und sich die Fracht von Lissabon bis schweizerischen Bestimmungsort separat belasten lässt. Steuerpflichtig ist dann in diesem Falle nur der Warenwert franko Lissabon Abgang plus Schweizerzoll, während die ganze Fracht von Lissabon entweder auf dem Landweg oder auf dem Seeweg über Genua steuerfrei bleibt. Das gleiche gilt beispielsweise auch für Kohlenimporte, die vom Detaillisten beim schweizerischen Grosshandel franko Grube gekauft werden. Auch in diesem Falle bleibt die Fracht ab Grube bis schweizerischen Bestimmungsort steuerfrei. Der als Grossist eingetragene Detaillist hat diesen Frachtvorteil nicht, da er die Umsatzsteuer ja auf dem vollen Verkaufspreis der Waren, also einschliesslich sämtlicher Warenkosten und Handlungskosten, entrichten muss.
5. Der als Grossist eingetragene Detaillist hat den Nachteil, dass er bei seinen Verkäufen, in denen die Warenumsatzsteuer im Preis einkalkuliert ist, auch die Steuer von der Steuer bezahlen muss.
6. Der als Grossist eingetragene Detaillist hat den Vorteil, dass er bei unterdurchschnittlichen Kalkulationszuschlägen wirklich nicht mehr als 2 % Detailumsatzsteuer bezahlen muss und dass er Rückvergütungen und Rabatte verrechnen kann. Bei der Verrechnungsmöglichkeit der Rückvergütungen und Rabatte ist zu berücksichtigen, dass nur solche Rückvergütungen und Rabatte angerechnet werden dürfen, die auf steuerpflichtigen Waren entrichtet werden. Rückvergütungen und Rabatte auf steuerfreien Artikeln fallen dahin.

Bei einem Jahresumsatz von beispielsweise Fr. 500,000.— und bei 10 %iger Rückvergütung mit Fr. 50,000.— errechnet, ist die Rückvergütung wie folgt abzurechnen:

Angenommen die Fr. 500,000.— Umsatz verteilen sich wie folgt:

Fr. 150,000.— Verkäufe umsatzsteuerfreier Artikel.
» 50,000.— steuerfreie Verkäufe an Grossisten.
» 30,000.— Engrosverkäufe zu 2½ % (z. B. an Restaurateure).
» 20,000.— Engrosverkäufe zu 3 %.
» 250,000.— Detaillieferungen zu 2 %.

dann verteilt sich der darauf ausbezahlte Rabatt von Fr. 50,000.— in gleichem Verhältnis, das heisst also: es entfallen von diesem Rabatt auf:

steuerfreie Waren	30 %
auf steuerfreie Verkäufe an Grossisten	10 %
Engrosverkäufe zu 2½ %	6 %
Engrosverkäufe zu 3 %	4 %
Detaillieferungen	50 %

Somit fallen 40 % der Rückvergütungen und Rabatte bei diesem Beispiel aus der Verrechnungsmöglichkeit mit Bern. Es dürfen nur 60 % der Rückvergütungen und Rabatte mit Bern abgerechnet werden, und zwar 50 % davon mit 2 %, 6 % davon mit 2½ % und 4 % davon mit 3 %.

Die Abrechnung der Rückvergütung erschwert sich, wenn nicht auf allen Artikeln eine Rückvergütung ausgerichtet wird. In diesem Falle muss das Verkaufsverhältnis zwischen nicht rückvergütungsberechtigten Waren (also solchen, die zu Nettopreisen verkauft werden) und rückvergütungsberechtigten Waren buchhalterisch erfasst werden, damit bei der Abrechnung der Rückvergütung die verrechneten Anteile rechnungsmässig auch belegt werden können. Gestützt auf diese Zahlenermittlungen kann dann der eidgenössischen Steuerverwaltung eine Pauschalierung für die Abrechnung der Rückvergütung vorgeschlagen werden. Die Richtigkeit der Pauschalierungssätze muss natürlich von Zeit zu Zeit durch neue Ermittlung des Verkaufsverhältnisses zwischen Waren mit Nettoverkaufspreisen und Waren mit Rückvergütung nachgeprüft werden. Bei Abweichung zum Verkaufsverhältnis, das der Pauschalierung zu Grunde lag, muss die Pauschalierung mit Bern neu vereinbart werden.

Die Verrechnungsmöglichkeit der Rückvergütungen und Rabatte des Grossisten kann auch weitgehend kompensiert werden durch die Steuerfreiheit der Werklöhne und Fabrikationskosten von angeschlossenen Produktivbetrieben des Detaillisten.

7. Der als Grossist eingetragene Detaillist hat den Vorteil, dass er Packpapier und Packmaterial als Werkstoff steuerfrei beziehen kann.
8. Der als Grossist eingetragene Detaillist hat den Nachteil, selbst gegenüber Bern abrechnungspflichtig zu sein und daher seine Buchhaltung entsprechend den Erfordernissen des WUB. einrichten zu müssen, wodurch Mehrarbeit und unter Umständen auch Mehrspesen verursacht werden.

All diese Vor- und Nachteile sind genau gegeneinander abzuwägen. Erst dann kann die Frage eindeutig entschieden werden, ob es für einen Konsumverein von Vorteil ist, sich freiwillig anzumelden oder nicht.

Persönlich bin ich der festen Überzeugung, dass kein Konsumverein ein Interesse daran hat, sich freiwillig als Grossist anzumelden. Die gegenwärtige steigende Preiskonjunktur spricht ebenfalls gegen eine freiwillige Anmeldung. Dagegen kann eine freiwillige Anmeldung dann einmal in Frage kommen, wenn wir eine radikale Umkehrung der jetzigen Preiskonjunktur für eine nahe Zukunft erwarten müssen. Bei sinkenden Preisen kann es natürlich von Vorteil sein, die Warenumsatzsteuer erst auf den Verkaufspreisen mit 2 % zu bezahlen, anstatt auf den Einkaufspreisen mit 2½ % bezw. 3 %. S.

*) Der eingetragene Grossist muss sein ganzes Warenlager sukzessive mit dem Verkauf versteuern.

Zum Problem der Auf- und Abrundung sowie der elastischen Überwälzung der Warenumsatzsteuer.

Ein Verwalter schreibt:

Ist die Überwälzung auf den Konsumenten schon von den kleinsten Beträgen an richtig? Ich war von allem Anfang Gegner der Überwälzung bei kleinen und kleinsten Einkäufen; auch die Begründung, dass man es im Privathandel auch so mache, hat mir nicht imponiert. Vielmehr gab mir eine später, nach meinen bereits getroffenen ersten Anordnungen, gesehene Einsendung in einer grossen Zeitung seitens einer gewissen Konkurrenz recht, wonach «die Umsatzsteuer nicht extra erhoben werde». Unwillkürlich hat der Durchschnittsleser den Eindruck, dass sie in diesem Falle überhaupt nicht erhoben und vom betreffenden Grossverkäufer selbst getragen werde.

Meine Meinung in bezug auf die «elastische Überwälzung» geht dahin, dass man kleine Artikel nicht mit der Steuer belasten soll. Der Ausfall ist durch eine bessere Kalkulation von freien und Luxusartikeln zu suchen. Artikel, bei denen man in der Kalkulation frei ist, gibt es zum Glück noch eine ganze Anzahl in unsern Genossenschaftsläden, und da es meistens solche sind, die nicht alltäglich gebraucht werden (Haushaltungsartikel usw.), so ist für den Konsumenten ein besser kalkulierter Preis tragbar.

Nach eingehender Prüfung der Konsequenzen haben wir beispielsweise in unsern Spezialgeschäften angefangen, die Steuer erst bei Einkäufen von Fr. 1.50 an zu erheben, allerdings mit der bis jetzt tolerierten Aufrundung auf den nächsten Fünfer oder Zehner. Wohl sind solche Einkäufe im Schuhgeschäft eigentlich selten, kommen aber recht viel im Textilwarengeschäft vor. Der zu unsern Lasten verbleibende Ausfall ist verschwindend klein und dürfte bei einem jährlichen Umsatz von Fr. 200,000.— in beiden Spezialgeschäften zusammen höchstens 200 Franken betragen. Das ist bestimmt tragbar und ist den guten Eindruck beim Käufer wohl wert.

Also, nicht unnötig «Rappen spalten», kleine Artikel mit der Steuer nicht belasten und dagegen den Ausfall bei freien und Luxusartikeln suchen. Dies meine Meinung aus der Praxis. O. B.

Kreiskonferenzen

Herbstkonferenz des Kreises VIII in Herisau

am Sonntag, den 19. Oktober.

(Mitg.) Präsident Geser, der die Versammlung mit einer kurzen Ansprache eröffnet, heisst speziell die Herren Maire, Tagesreferent, Präsident der Direktion des V. S. K., Handschin, Bibliothekar des V. S. K., Degen vom Lagerhaus Wülflingen, sowie die beiden Kreisvertreter im Verwaltungsrat des VSK, die Nationalräte Huber und Höppli, willkommen. Er weist darauf hin, dass über den Sorgen der Warenbeschaffung der genossenschaftliche Gedanke nicht zu kurz kommen dürfe. Die von den Vereinen angelegten Warenreserven haben viel zur Linderung der Not beigetragen. Mit diesen Reserven ist jedoch äusserst haushälterisch umzugehen.

Der Appell ergibt die Anwesenheit von 72 Delegierten von 38 Vereinen; nur 2 Vereine liessen sich nicht vertreten.

Über Konsumgenossenschafts-Bewegung und aktuelle Wirtschaftsfragen referierte Herr Maire, Präsident der Verbandsdirektion. Auf Ersuchen des Kreisvorstandes widmete er seine Ausführungen speziell der Warenumsatzsteuer. Der Referent betont, dass die Übernahme der Umsatzsteuer durch den VSK nicht in Frage kommen könnte, da dieselbe bei einem Umsatz von rund 250 Millionen Franken bei einer durchschnittlichen Besteuerung von 2 ½% Fr. 6,250,000.— ausmachen würde.

Die Erhebung der Warenumsatzsteuer durch die Vereine kann auf drei Arten erfolgen:

1. Überwälzung der Steuer auf die Mitglieder durch Herabsetzung der Rückvergütung am Ende des Geschäftsjahres.
2. Erhöhung der Verkaufspreise.
3. Kombinierte Anwendung dieser beiden Massnahmen.

Die Beiträge für die Ausgleichskasse für Selbständigerwerbende führen für die Vereine zu einer starken Belastung. Bundesrat Stampfli hat eine Revision dieser Frage in Aussicht gestellt.

Der Referent weist ferner auf die Eingabe des VSK betr. Unterlassung der Preiserhöhungen für Brot, Kartoffeln, Milch und Milchprodukte, sowie auf die weitere Eingabe vom 13. Oktober und die Kartoffelverbilligungsaktion des VSK hin.

Die interessanten Ausführungen werden stark applaudiert.

In der Diskussion findet Keller-Rheineck, dass die Verbilligungsaktion zu spät einsetze und zudem nicht auf gewisse Sorten, wie Ackersegen, ausgedehnt werden sollte. Er teilt mit, dass die Hauptversammlung von Rheineck und Umgebung für die Warenumsatzsteuer in dem Sinne eine Lösung gefunden habe, dass die Rückvergütung um 2% gesenkt werden soll.

Geser-Rorschach beanstandet bei der Umsatzsteuer die Besteuerung der kleinen Beträge. Er kritisiert ferner die im letzten Moment beschlossene Besteuerung der Warenlager, die zu umständlichen Inventuren geführt habe.

Naef-Arbon beantragt, die vom VSK unternommenen Schritte und Eingaben durch folgende Entschliessung zu unterstützen:

Die Kreiskonferenz VIII des VSK begrüsst die Schritte des VSK, insbesondere die Eingaben seiner Direktion vom 5. September und 13. Oktober 1941 an den Bundesrat, um einer weitern Verteuerung der wichtigsten Nahrungsmittel, wie Milch, Brot, Butter, Käse, Kartoffeln und Obst, entgegenzutreten. Die Konferenz bedauert, dass Bundesrat und Nationalrat diesen wohlbegründeten Eingaben nur in ungenügender Weise Rechnung trugen.

Die Kreiskonferenz spricht die bestimmte Erwartung aus, dass

1. *alle unentbehrlichen Lebensmittel von der Belastung mit der unsozialen Umsatzsteuer dauernd befreit werden.*
2. *Der Bund weitere Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittel unter allen Umständen verhindert und zu diesem Zwecke ohne Abwälzung auf die Konsumenten allfällige Mehrpreise übernimmt, welche der Landwirtschaft im In-*

teresse der Produktionsförderung zu gewähren sind, und die Kosten auf dem Steuerwege in sozial gerechter Weise deckt.

Strasser-Arbon findet ebenfalls, dass die Verbilligungsaktion für Kartoffeln zu spät einsetzte, und möchte die dazu nötigen Beträge zugunsten der 3. Periode für Heizmaterialien verwenden.

Herr Maire betont in seiner Antwort, dass es nie zu spät sei, um etwas Gutes zu vollbringen, wenn auch diese Aktion nachträgliche Mehrarbeit verursache.

Die Überwälzung der Umsatzsteuer auf die Konsumenten wird sich allmählich derart gestalten, dass die Widerstände aufhören werden, speziell durch Einkalkulierung der Steuer in die Verkaufspreise der Grossisten und Markenartikelfabrikanten. Unsere Preispolitik, die nach niedrigstmöglichen Preisen strebt, soll unter allen Umständen hochgehalten werden. Bei Senkung der Rückvergütungen soll auch einer Reduzierung der Verkaufspreise Rechnung getragen werden.

Die vorgeschlagene Resolution wird einstimmig gutgeheissen.

Präsident Geser gedenkt in warmen Worten der verstorbenen Genossenschafter Emil Angst in Basel und Direktor Keller von der Gemüsebaugenossenschaft Kerzers, zu deren ehrendem Gedenken sich die Versammlung erhebt.

Über genossenschaftliche Studienzirkel referiert Herr Handschin. Die genossenschaftliche Grundlage der Eid-Genossenschaft ist der beste Beweis, was Zusammenarbeit fertig bringt. Die Hochhaltung dieser Prinzipien ist für die Schweiz eine Existenzfrage. Dass aber der Genossenschaftsgedanke nicht das richtige Verständnis findet und der Eigennutz dem Gesamtinteresse vorangestellt wird, beweist das Warenhausverbot. Wenn man die grossen Schwierigkeiten betrachtet, die oftmals der Gründung von Konsumvereinen in finanzieller Hinsicht entgegenstanden, so begreift man nicht, dass der Gründung von Studienzirkeln nicht das verdiente Interesse entgegengebracht wird, trotzdem diese mit keinen finanziellen Risiken verbunden sind. Er verweist auf die gewaltigen Fortschritte, die Schweden dank seiner Zirkeltätigkeit erzielen konnte. Aufklärung und Zusammenschluss von unten herauf sind unbedingt erforderlich, um eine Diktatur zu verhindern. (S. auch den weiter unten folgenden Bericht über die Studienzirkel-Konferenz am Nachmittage.)

Über die Propaganda-Aktion des VSK referiert ebenfalls Herr Maire. In überzeugender Manier weist er auf die Fehler von 1914—18 hin, in welchen Jahren durch Vernachlässigung der Propaganda grosse Fehler gemacht wurden. Der notwendige Kontakt zwischen Konsumverein und Konsument ging verloren; dies hat sich bitter gerächt. In die gleichen Fehler dürfen wir nicht wieder verfallen; der ideelle Zusammenschluss muss nach Möglichkeit gefördert werden.

Die Migros, die früher die Konsumgenossenschaften auf jede erdenkliche Art zu schädigen suchte, will nun plötzlich eine hundertprozentige Genossenschaft sein und liebäugelt mit den Konsumvereinen und sucht durch dieses Gebaren Verwirrung in unsere Bewegung zu tragen. Schon aus diesem Grunde ist eine wohldurchdachte, nicht herausfordernde Aufklärungstätigkeit vonnöten, um diesen unreellen Machinationen die Spitze zu brechen.

In der Diskussion regt ein Votant von Romanshorn an, es möchte zur Aufklärung des Unterschiedes zwischen Konsumvereinen und Migros, ebenso über die Warenumsatzsteuer eine kurzgefasste Aufklärungsschrift zur Abgabe an die gesamte Bevölkerung abgefasst werden.

Bandi-Rorschach vermisst die Genossenschaftsblätter in den Eisenbahnzügen. Er beantragt bessere propagandistische Ausarbeitung des Genossenschaftlichen Volksblattes und Abgabe an alle Haushaltungen.

Schwarb-Kreuzlingen findet, der VSK sollte aus seiner Reserve heraustreten und in grossen öffentlichen Versammlungen die Bevölkerung über seine Bestrebungen aufklären.

Direktor Maire nimmt die Anregung betr. eine Aufklärungsbroschüre zur Prüfung entgegen und ersucht, allfällige Wünsche und Anregungen diesbezüglich nach Basel zu richten. Das Genossenschaftliche Volksblatt als wöchentlich einmal erscheinendes Organ kann nicht mit der «Tat» als Tageszeitung verglichen werden. Gegen öffentliche Versammlungen durch den VSK hegt er Bedenken, da die Volksversammlungen der Migros in erster Linie politische Zwecke verfolgen.

Mitteilungen des Kreisvorstandes. Die Anfrage über Teuerungszulagen an das Personal ist nicht von allen Seiten beantwortet worden. Die Tätigkeit des Vorstandes wird oft dadurch beeinflusst, dass Anfragen nicht innert nützlicher Frist beantwortet werden; es sollte diesbezüglich raschere Arbeit der Vereine einsetzen. Die Versammlungen für das Verkaufspersonal in St. Gallen und Wil waren sehr gut besucht. Versammlungen zur Aufklärung über die Umsatzsteuer sollen geprüft werden. In Ermangelung von Kaffee kann unser Kaffeeservice auch zum Teeausschank Verwendung finden; es wird regerer Benützung empfohlen.

Als Konferenzort für die Frühjahrsversammlung beliebt einstimmig Aadorf.

Bildungs- und Propagandawesen

Studienzirkelleiter-Kurs im Kreis VIII in Herisau.

(Mitg.) Im Bestreben, der Studienzirkeltätigkeit auch in unserm Kreis erneuten Auftrieb zu verschaffen, wurde ein Kurs für Studienzirkel-Leiter anberaumt, der von 26 Teilnehmern beschickt war. Als Referent amtete Verbandsbibliothekar Handschin aus Basel, während Herr Direktor Maire sowie die Herren Geser, Keller und Waldvogel vom Kreisvorstand als Gäste ihr Interesse an der Veranstaltung bekundeten.

Herr Handschin knüpfte an seine Ausführungen vom Vormittag an und skizzierte in kurzen Zügen die Rechte und Pflichten eines Leiters.

Die Aussprache über die gemachten Erfahrungen in den durchgeführten Zirkeln gab ein aufschlussreiches Bild über die Fragen, welche die Teilnehmer speziell interessierten.

An dem anschliessend praktisch durchgeführten «Zirkel-Abend» wurde die Barzahlung behandelt. An der regen Diskussion beteiligte sich auch Herr Maire lebhaft. Hoffen wir, dass auch diese Veranstaltung reiche Früchte tragen werde und auch in unserm Kreis eine regere Tätigkeit einsetze.

Instruktionskurs für Bäckerei- und Konditorei-Personal in Solothurn.

Am 23. November wurde auf Veranlassung von Verwalter Bachmann, Konsumgenossenschaft Solothurn, im Zunfthaus z. Wirthen, Solothurn, ein Instruktionskurs für Bäckerei- und Konditorei-Angestellte der Konsumgenossenschaften durchgeführt, an welchem 85 Teilnehmer von solothurnischen und bernischen Konsumgenossenschaften teilnahmen.

Es wurden an Hand der Ausstellung «Unser Sparplan» (siehe «Schweiz. Konsum-Verein» No. 44) Ersatz- und Hilfsstoffe für Bäckereibetriebe besprochen. Am Nachmittag wurde die Instruktion in der Bäckerei der K. G. S. praktisch fortgesetzt.

Der Veranstaltung wohnte auch der Leiter des Kriegsvorsorgeamtes Solothurn, Herr Lambert, bei, der sich über die Bestrebungen der Konsumgenossenschaften in bezug auf Ausnützung von Ersatz- und Hilfsstoffen in Bäckereibetrieben lobend aussprach.

Jeder Teilnehmer hat viel Wissenswertes mit auf den Heimweg genommen und wird es in der einzelnen Genossenschaft auswerten können. Den Veranstaltern und den Kreisverbänden IIIa und IV, die Beiträge an die Kosten des Kurses übernehmen, gebührt der Dank aller Teilnehmer. se.

Bibliographie

«Das ideale Heim». Die November-Ausgabe dieser Monatsschrift lenkt unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf heimisches Schaffen in Aarau.

Eine Reihe vorzüglicher Aufnahmen zeigt, wie mit gediegen einfachen Möbeln und sorgfältigen Farbenzusammenstellungen, unter geschickter Ausnützung der Lichter, eine wohnliche, persönliche Atmosphäre geschaffen werden kann.

Ein interessanter Artikel führt uns in die Werkstatt eines Goldschmiedes.

Mehrere Seiten von Bild und Text zeigen, wie ansprechend und vornehm Häuser sind, die, treu dem schweizerischen Charakter, ohne alles Auffallende und Hypermoderne geschaffen wurden.

Eine Schuhfabrik stellt uns ihre neuesten, sehr eleganten Modelle vor. In einem weiteren Artikel wird in unterhaltender Weise über die Intimitäten der Fussbekleidung einer gepflegten Dame erzählt.

Eine bebilderte Besprechung des neuartigen Thurgi-Baukastens von Eugen Schmid, Kreuzlingen, weckt in Eltern und Kindern Vorweihnachtsstimmung und leitet über zum mehr besinnlichen Teil der Zeitschrift.

Aus dem reichhaltigen Inhalt sind noch zu nennen: die heitere Erzählung «Der Smoking» und ein Artikel für die Erzieher über das nervöse Kind. Die Bau- und Wohnberatung erteilt wiederum Auskunft auf viele Fragen.

Schweiz. Jugendschriftenwerk (SJW). Das SJW ist in seinem Bestreben, die Jugend mit gutem, billigem, schweizerischem Lesestoff zu versehen, noch einen Schritt weitergegangen. Es will den Unersättlichen unter den Leseratten etwas mehr in die Hand geben als nur eine Schrift von 32 Seiten, wie der Umfang der SJW-Schriften gewöhnlich ist. Es will auch den Eltern, trotz der schweren Zeit, möglich machen, ihren Kindern Lesestoff in einer gediegenen, soliden und doch billigen Aufmachung auf Weihnachten zu schenken. So hat es je vier Jugendschriften, 32—40seitig, für das gleiche Lesealter und aus dem gleichen Literaturbereich ausgesucht und zusammen in einen soliden, gefälligen Kartoneinband mit Leinwandrücken gebunden.

Die Sammelbände können, solange Vorrat, zum niederen Preise von Fr. 1.50 durch die Buchhandlung der «Bücherfreunde», Basel, bezogen werden.

Der **«Messager Boiteux»** 1942 ist vollständig vergriffen.

Die Kraft der Kultur vereinigt die Menschen als Individuen in Selbständigkeit und Freiheit durch Recht und Kunst. Die Kraft der kulturlosen Zivilisation vereinigt sie ohne Rücksicht auf Selbständigkeit, Freiheit und Kunst als Masse durch Gewalt. *Heinrich Pestalozzi.*

Aus unserer Bewegung

Oensingen. Generalversammlung. (Mitg.) Präsident Alfred Schmid, sen., führte den Vorsitz. Die bisherigen Mitglieder in Kestenholz haben nun eine selbständige Genossenschaft gegründet mit Anschluss an den V. S. K. Aus diesem Grunde ging die Mitgliederzahl von 672 auf 535 und der Umsatz von rund Fr. 420.000.— auf Fr. 404.000.— zurück.

Die Bilanz ergibt u. a. folgende Zahlen: Aktiven: Kassa rund Fr. 3000.—, Kontokorrent Fr. 76,200.—, Wertschriften Fr. 4600.—, Liegenschaften Fr. 130,000.—, Mobiliar Fr. 1.—: Passiven: Depositengelder Fr. 61,200.—, Reservefonds Fr. 67,400.—, Hypotheken Fr. 53,000.—, garantierter Rabatt Fr. 24,900.— und Nettoüberschuss Fr. 11,400.—.

Der Reinüberschuss soll wie folgt verteilt werden: Rückvergütung nebst den 7% garantierten Rabatt 2% auf die eingeschriebenen Waren Fr. 6500.—, Reservefonds Fr. 2100.—, Sozialfürsorge Fr. 600.—, Baukonto Fr. 2000.— und Vortrag Fr. 200.—.

Weiter wird beschlossen, den garantierten Rabatt auf 6½% zu setzen und die Zahl der Verwaltungskommission auf 12 zu reduzieren. Nachdem der Verwalter, Herr Wallimann, die Mitglieder über die Schwierigkeiten der Landesversorgung orientierte und sie ermahnt hatte, sich den Anordnungen zu fügen, die im Interesse sämtlicher Mitglieder getroffen werden, konnte der Präsident die von 65 Mitgliedern besuchte Versammlung schliessen.

Soziale Arbeit

Berner Kinder helfen kriegsgeschädigten Kindern.

Die «Schweiz. Erziehungsrundschau» berichtet, dass die bernischen Volksschulklassen eine Apfelschnitzaktion für kriegsgeschädigte Kinder durchgeführt haben. Mit grossem Eifer haben Kinder und Lehrer viele Freizeit-Stunden geopfert, um Äpfel zu sammeln, zu schälen und zu schneiden. Bäckereien und Dörranstalten dörrten in freundlicher Bereitwilligkeit das geschnitzte Obst. Ergebnis: Es konnte ein Eisenbahnwagen mit 3,5 Tonnen dieses wertvollen Nahrungsmittels bereitgestellt werden.

Sitzung des Verwaltungsrates des V. S. K.

vom 13. Dezember 1941.

Der Verwaltungsrat des V. S. K. versammelte sich am 13. Dezember 1941 im Freidorf zu seiner ordentlichen Dezember-Tagung.

Nach einem warmen Nachruf des Präsidenten auf die in den letzten Monaten verstorbenen Genossenschafter Emil Angst, Basel, Hans Keller, Kerzers, und Rudolf Graber, Basel, genehmigte er das Protokoll der Sitzung vom 13. September 1941 und behandelte verschiedene Interpellationen zu den Monatsberichten pro September, Oktober und November 1941.

Auf Antrag der Verbandsdirektion wurde beschlossen, Herrn Max Lenzen, Chef der Treuhandabteilung des V. S. K., die rechtsverbindliche Unterschrift per Prokura im Sinne von § 5 der Verbandsstatuten zu erteilen.

Im weitern beschloss der Verwaltungsrat die Ausrichtung einer Teuerungszulage an das Personal des V. S. K. auf Ende Dezember 1941 in der gleichen Höhe der Ende September bewilligten Zulagen. In Anbetracht der weiterhin andauernden Verteuerung der Lebenshaltung beschlossen sodann die Direktion und der Verwaltungsrat des V. S. K., dem im V. S. K. beschäftigten Personal im Jahre 1942 folgende monatliche Teuerungszulagen auszurichten, sofern die Kosten der Lebenshaltung gegenüber Ende Dezember 1941 keine Ermässigung erfahren und vorausgesetzt, dass der Gang der Geschäfte und die finanziellen Verhältnisse des V. S. K. es gestatten:

a) Verheiratete, verwitwete oder geschiedene definitiv Angestellte, die die Pflichten eines Haushaltungsvorstandes ausüben . . . . . Fr. 35.—
Zulage für jedes Kind unter 18 Jahren, sofern es keinen Fr. 100.— per Monat übersteigenden Eigenverdienst aufweist » 10.—

b) Ledige männliche definitiv Angestellte, ledige weibliche definitiv Angestellte, verheiratete weibliche Angestellte, die nicht die Pflichten eines Familienvorstandes ausüben . . . . . » 18.—

c) Ledige definitiv Angestellte, die erwiesenermassen eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen . . . Fr. 20.—/30.—

d) Militärdienstpflichtige erhalten die volle Zulage der Angestelltenkategorie, der sie zugeteilt sind.

e) Provisorisch oder aushilfsweise beschäftigte Personen, die anlässlich der Auszahlung jeweilen mindestens 1 Monat ununterbrochen im V. S. K. tätig sind, erhalten die gleiche Zulage wie definitiv Angestellte.

f) Im Laufe des Monats eintretenden oder austretenden Personen wird die Teuerungszulage pro rata bezahlt.

g) Putzfrauen, die während mindestens 1 Monat ohne Unterbruch täglich zu gewissen Zeiten im V. S. K. tätig sind . . Fr. 10.—

h) Für das nach dem Tarifvertrag des Schweiz. Typographenbundes angestellte Buchdruckereipersonal gilt die nach den besondern Normen im Buchdruckereigewerbe angesetzte Teuerungszulage.

Einem Antrag von Herrn Dr. B. Jaeggi betreffend Errichtung eines Altersheimes in Jongny wurde zugestimmt und Herr Dr. Jaeggi zur weiteren Durchführung ermächtigt.

Anschliessend besprach der Verwaltungsrat die Verlängerung des Bundesbeschlusses betreffend Warenhausverbot sowie weitere genossenschaftliche Gegenwartsfragen.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar sind folgende Beträge überwiesen worden:

Fr. 200.— vom Allg. Konsumverein Luzern,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Ermatingen,
» 100.— von der Konsumgenossenschaft Interlaken,
» 100.— vom Konsumverein Thalwil.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Verbandsdirektion

Zum Ableben von Herrn Christian Risch, Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Heerbrugg, sind der Genossenschaft Heerbrugg sowie der Trauerfamilie Kondolenzschreiben zugestellt worden.

Presse und Propaganda

Robert Owen.

Der Lebensroman eines Menschengläubigen.

Wir beziehen uns auf das an sämtliche Verbandsvereine der deutschsprachigen Schweiz gerichtete Zirkularschreiben und bitten sie noch einmal, für weiteste Verbreitung des prächtigen und spannenden *Genossenschaftsromans* Sorge tragen zu wollen.

Es ist das schönste Weihnachtsgeschenk, das wir unseren Genossenschaftsfamilien offerieren können. Statt Fr. 8.50 kostet die für uns hergestellte Ausgabe, die den Roman vollinhaltlich wiedergibt, nur Fr. 5.— (exklusive Umsatzsteuer und Porto).

Wir bitten die Vereinsverwaltungen, das ihnen zugestellte Exemplar sichtbar im Laden auszustellen und Bestellisten aufzulegen, die prompt an das Departement Presse und Propaganda, Tellstrasse 62, eingesandt werden sollen, damit die eingehenden Bestellungen sofort effektuiert werden können. Wir verdanken ihre Mithilfe bestens.

Gleichzeitig machen wir an dieser Stelle noch darauf aufmerksam, dass der amerikanische Genossenschaftsroman «Coop» von Sinclair zu Fr. 4.— noch erhältlich ist.

Arbeitsmarkt

Angebot.

36 Jahre alter **Bäcker und Konditor,** durchaus selbständig, solid und zuverlässig, sucht Stelle. Gute Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre T. S. 109 an den V. S. K., Basel 2.

Junger kaufmännischer Angestellter, 23 Jahre alt, Genossenschafter, deutsch und französisch sprechend, sucht auf 1. Januar 1942 Stelle als **Buchhalter** oder für allgemeine Büroarbeiten. Zeugnisse und Lebenslauf zu Diensten. Offerten erbeten unter Chiffre D. V. 121 an den V. S. K., Basel 2.

GENOSSENSCHAFTLICHE ZENTRALBANK

Ab **1. Januar 1942** sind wir Abgeber von

3% OBLIGATIONEN

5—8 Jahre fest, gegen bar und in Konversion.

Anmeldungen nehmen entgegen die Niederlassungen

BASEL Aeschenvorstadt 71 — **BERN** Monbijoustr. 61 — **ZÜRICH** Nähenhaus

WO SPEIST MAN GUT IN BASEL?

Alkoholfreie Restaurants
ST. CLARA
HAMMERSTR. - CLARASTR.
POMERANZE
STEINENVORSTADT 24
ACV